



Die Beauftragte
des Landes Brandenburg
zur Aufarbeitung der Folgen
der kommunistischen Diktatur

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Opfervereinen und Aufarbeitungsinitiativen und zur Förderung von Projekten der Aufarbeitung öffentlicher und freier Träger im Land Brandenburg

vom 1. Juni 2017, zuletzt geändert am 1. Januar 2023

1. Grundlagen und Zwecksetzung

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Opfervereine und Aufarbeitungsinitiativen im Land Brandenburg zur Sicherung und Weiterentwicklung der Vereinsstruktur, der Hilfe zur Selbsthilfe für Betroffene, der Interessenvertretung Verfolgter sowie zur Durchführung von Projekten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Es gewährt darüber hinaus Zuwendungen an öffentliche und freie Träger für Projekte, die einen thematischen Bezug zur Arbeit dieser Gruppen besitzen.
- 1.2. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sicherung und Weiterentwicklung der Vereinsstruktur und Stärkung der Mitgliedervernetzung von Opfervereinen und Aufarbeitungsinitiativen
- Öffentlichkeitsarbeit für den Verein sowie für eigene Veranstaltungen und Projekte von Opfervereinen und Aufarbeitungsinitiativen
- Projekte der politisch-historischen Bildung (Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen), beispielsweise
 - ↘ Rechercheprojekte zur regionalgeschichtlichen Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg für die Zeit ab 1945 inklusive Veröffentlichung der Ergebnisse
 - ↘ Erhaltung und Kenntlichmachung historischer Orte und andere Maßnahmen zur Stärkung der Erinnerungskultur, die die Erfahrungen mit der kommunistischen Diktatur, mit der deutschen Teilung sowie dem Widerstand gegen das SED-System bewahren
 - ↘ Dokumentation von Repressionserfahrungen und Lebensgeschichten in der kommunistischen Diktatur, Zeitzeugenprojekte
 - ↘ politisch-historische Bildungsprojekte, deren inhaltliche Schwerpunkte Fragen von Demokratie und Diktatur, Freiheit und Zwang, Eigenverantwortung und Bürgersinn sind und in denen ein Bezug zur kommunistischen Diktatur hergestellt wird

für Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen oder als Archiv herzurichten bzw. instand zu halten

- Kosten für Bewirtung können im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit überregionalem Charakter handelt und die Ausgaben im notwendigen und angemessenen Umfang dem Rahmen der Veranstaltung entsprechen.
- Layout- und Druckkosten für Informationsschreiben, Mitgliederzeitung etc.

Projekte der politisch-historischen Bildung, Gedenkaktionen und Zeitzeugenprojekte:

- Anschaffung von Aufnahme-, Wiedergabe- und Interviewtechnik, Präsentationsmaterialien und -geräten, in kleinem Umfang Ausstellungssysteme wie Aufsteller, Rahmen und Präsentationstafeln
- Raummiete und Nebenkosten, Anmietung von Veranstaltungstechnik, Kosten für Audio- oder Videoaufführungen
- Honorare und Erstattung von Reisekosten für Vortragende und Sachverständige, z. B. Führungsreferentinnen und -referenten, technische Kräfte (keine Autorenhonorare)
- Aufwandsentschädigungen für Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die in der SBZ/DDR Widerstand geleistet und/oder Unrechtserfahrungen gemacht haben oder über begangenes Unrecht berichten können (bei Veranstaltungen mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen wird in der Regel ein Satz in Höhe von bis zu 30 Euro je 45 Minuten zuzüglich Reisekostenerstattung anerkannt)
- Gebühren und Auslagen, die bei Benutzung von Archiven entstehen
- Layout- und Druckkosten für Publikationen und anderes Öffentlichkeitsmaterial
- Produktions- und Aufstellungskosten für Gedenktafeln oder -stelen, Anlegen bzw. Erhaltung historischer Lehr-/ Gedenkpfade, Erhaltung und Kennzeichnung ehemaliger Grenzanlagen etc.
- Ausgestaltung von Gedenkveranstaltungen

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

7. Verfahren

7.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Grundsätzen ist schriftlich an

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung
der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD)
Hegelallee 3, 14467 Potsdam

zu richten.

7.2. Der Antrag soll mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes unter Verwendung des in der Anlage 1 beigefügten Vordrucks bei der LAKD eingereicht werden.

Letztmögliche Antragsfrist für das laufende Jahr ist der 30. September (Eingang des vollständigen Antrags bei der LAKD).

7.3. Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt, den das Landesamt für Soziales und Versorgung erlässt.

7.4. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid benannten Frist einzureichen. Er soll auf dem in der Anlage 2 beigefügten Vordruck eingetragen werden und

aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen bestehen. Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Nicht verwendete Mittel sind sofort zurückzuzahlen.

- 7.5. Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bzw. - wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden - auch bei diesen zu prüfen.

8. Zu beachtende Vorschriften

- 8.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.2. Für Honorarkosten sollen die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2016 sinngemäß angewendet werden.
- 8.3. Für Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der dazu im Land Brandenburg erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze ändern die Fassung vom 1. Januar 2021 und treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 19. Januar 2023